

Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium

Vom 18. Oktober 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. November 2012.

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Bachelor of Arts» (BA) erwerben wollen.

³ Die Fakultät erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jedes Bachelorstudienfach bzw. jeden Bachelorstudiengang eine Studienordnung bzw. einen Studienplan. Diese bzw. dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Studienpläne sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen² aufgeführt.

⁴ Einzelheiten zu den Studienfächern bzw. Studiengängen werden in den entsprechenden Wegleitungen erläutert.

Verliehener Grad

§ 2. Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel verleiht nach bestandem Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Arts» (BA). Dem verliehenen Grad folgen die Bezeichnungen der Studienfächer bzw. des Studiengangs.

Zulassung

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an anderen Universitäten oder Hochschulen vom Studium in einem Studienfach bzw. einem Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Studium desselben oder eines vergleichbaren Studienfachs bzw. Studiengangs an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel ausgeschlossen.

³ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

¹ SG 440.110.

² Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

II. Studienangebot

Studienmodell

§ 4. Das Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät gliedert sich entweder in zwei Studienfächer und einen komplementären Bereich oder besteht aus einem Studiengang und einem komplementären Bereich.

² Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern können die Studienfächer grundsätzlich frei kombiniert werden. Bei keinem der beiden Studienfächer darf es sich allerdings um eine curriculare Option bzw. einen inhaltlichen Schwerpunkt des anderen Studienfachs handeln.

³ Der komplementäre Bereich besteht aus Lehrveranstaltungen und Modulen, welche aus dem Lehrangebot aller Fakultäten frei wählbar sind und den Studierenden die Möglichkeit anbieten, sich fachübergreifendes Wissen anzueignen, spezifische, insbesondere methodische Kompetenzen zu erwerben und das eigene fachliche Studium zu vertiefen.

Studienfächer und Studiengänge

§ 5. Die Fakultät bietet folgende Studienfächer an:

- a) Altertumswissenschaften – Ancient Civilizations
- b) Deutsche Philologie – German Language and Literature
- c) Englisch – English
- d) Ethnologie – Anthropology
- e) Französisistik – French Language and Literature
- f) Geschichte – History
- g) Hispanistik – Spanish Language and Literature
- h) Islamwissenschaft – Middle Eastern Studies
- i) Italianistik – Italian Language and Literature
- j) Jüdische Studien – Jewish Studies
- k) Kulturanthropologie – Cultural Anthropology
- l) Kunstgeschichte – Art History
- m) Medienwissenschaft – Media Studies
- n) Musikwissenschaft – Musicology
- o) Nordistik – Nordic Philology
- p) Philosophie – Philosophy
- q) Soziologie – Sociology
- r) Geschlechterforschung – Gender Studies
- s) Osteuropäische Kulturen – Eastern European Cultures
- t) Religionswissenschaft – Study of Religion
- u) ³Politikwissenschaft – Political Science

² Die Fakultät bietet folgende Studiengänge an:

- a) Altertumswissenschaften – Ancient Civilizations
- b) Osteuropa-Studien – Eastern European Studies

³ § 5 Abs. 1 lit. u beigefügt durch Fakultätsbeschluss vom 13. 12. 2016 (wirksam seit 1. 8. 2017).

Ausserfakultäre Studienfächer an der Universität Basel

§ 6. Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern kann eines der beiden Studienfächer durch ein ausserfakultäres Studienfach ersetzt werden. Für ausserfakultäre Studienfächer erlässt die Fakultät gemeinsam mit der anbietenden Fakultät jeweils eine Studienordnung. Diese regelt über den modularen Aufbau des Studiums hinaus die Leistungsüberprüfung sowie die Zuständigkeiten.

² Ausserfakultäre Studienfächer sind:

- a) Geographie – Geography
- b) Wirtschaftswissenschaft – Economics
- c) Rechtswissenschaft – Law
- d) Theologie – Theology
- e) Informatik – Computer Science
- f) Mathematik – Mathematics
- g) Physik – Physics
- h) Biologie – Biology
- i) Chemie – Chemistry

³ Das Studienfach Geographie kann mit einem zweiten ausserfakultären Studienfach kombiniert werden.

Studienfächer an anderen Universitäten

§ 7. Im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel kann ein Studienfach, das an der Universität Basel nicht angeboten wird, auf Gesuch an einer anderen Universität studiert werden.

² Zusammen mit dem Gesuch muss ein *Learning Agreement* vorgelegt werden. Aus diesem gehen der curriculare Aufbau des Studienfachs, die zu erwerbenden Kreditpunkte, die damit verbundenen Leistungsüberprüfungen und Bewertungen sowie die Berechnung der Abschlussnote des Studienfachs hervor.

³ Die Bewilligung erfolgt durch die Fakultät unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen Universität.

Studienbeginn

§ 8. Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich. Die Studienordnungen bzw. Studienpläne können davon abweichende Regelungen festhalten.

III. Studium*Umfang und Aufbau*

§ 9. Das Bachelorstudium umfasst Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in den Wegleitungen erläutert, die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte in den Studienordnungen bzw. den Studienplänen der Studienfächer und Studiengänge festgelegt.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden.

Gliederung

§ 10. Das Bachelorstudium mit Studienfächern gliedert sich in:

- a) zwei Studienfächer im Umfang von je 75 KP und
- b) einen komplementären Bereich im Umfang von 30 KP.

² Das Studium eines Studiengangs gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang von 150 KP und
- b) einen komplementären Bereich im Umfang von 30 KP.

³ Sofern ein Studienfach eine Schwerpunktbildung vorsieht, umfasst ein Schwerpunkt zwischen einem und zwei Drittel des Umfangs des Studienfachs.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten richtet sich nach folgendem Muster:

- a) Vorlesung: 1–2 KP
- b) Einführungskurs 2–10 KP
- c) Vorlesung mit Übung: 3–4 KP
- d) Vorlesung mit Kolloquium: 3–4 KP
- e) Proseminar und Seminar: 3 KP
- f) Proseminararbeit: 3 KP
- g) Seminararbeit: 5 KP
- h) Übung: 2–3 KP
- i) Kolloquium: 2–3 KP
- j) Arbeitsgemeinschaft: 2–3 KP
- k) Tutorat: 1–2 KP
- l) Kurs mit Prüfung: 3–5 KP
- m) Kurs: 2–5 KP
- n) Exkursion: 1–10 KP
- o) Praktikum: 1–10 KP
- p) Mitarbeit an Forschungsprojekt 1–10
- q) Bachelorprüfung: je 5 KP für das Studium mit Studienfächern bzw. zweimal 5 KP für das Studium eines Studiengangs

⁵ Die fakultäre Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der im fakultären Lehrangebot erwerbbaeren Kreditpunkte.

⁶ Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁷ Die Zuordnung von Kreditpunkten bei studentischen Leistungen wie insbesondere

- a) begleitetes Selbststudium,
- b) Schriftliche Arbeit

erfolgt auf der Grundlage eines von der jeweiligen Unterrichtskommission genehmigten *Learning Contract* zwischen Studierenden und Dozierenden.

⁸ Für tutorielle Tätigkeit sowie Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung kann die Prüfungskommission bis zu insgesamt 6 KP anrechnen.

Sprachkenntnisse

§ 11. Der Unterricht findet hauptsächlich auf Deutsch und/oder Englisch statt. Über die Wahl von Deutsch und/oder Englisch entscheidet der anbietende Fachbereich.

² Für die Philologien kann die Unterrichtssprache abweichend von dieser Regelung festgelegt werden.

³ Allfällige besondere sprachliche Erfordernisse werden in den Studienplänen bzw. Studienordnungen geregelt.

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 12. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a) in zwei Studienfächern je 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnungen bzw. Studienpläne erworben sind, wobei in jedem Studienfach mindestens eine benotete Seminararbeit im Umfang von 5 KP geschrieben und eine Bachelorprüfung im Umfang von 5 KP abgelegt werden muss

oder

- b) in einem Studiengang 150 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung bzw. des jeweiligen Studienplans erworben sind, wobei mindestens zwei benotete Seminararbeiten im Umfang von je 5 KP geschrieben und zwei Bachelorprüfungen im Umfang von insgesamt 10 KP abgelegt werden müssen

sowie

- c) 30 KP im komplementären Bereich erworben sind.

IV. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 13. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für die gleiche Studienleistung nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Kreditpunkte werden vergeben für:

- a) Modulprüfungen
- b) mündliche und schriftliche Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen
- c) Referate, Essays, Übungsaufgaben und aktive Beteiligung
- d) Proseminar- und Seminararbeiten
- e) Praktikumsberichte
- f) Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung
- g) Bachelorprüfungen

² Eine Übersicht über die Zuordnung der Leistungsüberprüfungsformen zu den Lehr- und Lernformen sowie dem damit verbundenen Erwerb von Kreditpunkten ist im Anhang I aufgeführt.

³ Die Wegleitungen zu den Studienordnungen bzw. Studienplänen regeln, welche Arten der Leistungsüberprüfung in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Modulen zur Anwendung kommen.

Leistungsbewertung

§ 14. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip bestanden / nicht bestanden (*pass/fail*) oder mit einer Note bewertet.

² Sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht, werden die Bewertungsmodalitäten zu den Leistungsüberprüfungen in den Wegleitungen geregelt.

- ³ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.
- ⁴ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Notendurchschnitte werden mathematisch gerundet.
- ⁵ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:
- | | |
|-------|--------------|
| 6 | hervorragend |
| 5,5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4,5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3,5–1 | ungenügend |

Modulprüfungen

§ 15. Modulprüfungen überprüfen Module als Ganzes.

- ² Modulprüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt und erfordern eine Anmeldung.
- ³ Die Aufsicht über die Modulprüfungen obliegt der fachverantwortlichen Unterrichtskommission.
- ⁴ Art, Inhalt, Umfang und Durchführung der Modulprüfungen werden in der Begleitung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs erläutert.
- ⁵ Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung richtet sich nach der Anzahl der im Modul zu erwerbenden Kreditpunkte und dauert maximal 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt.
- ⁶ Eine schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Essays).
- ⁷ Modulprüfungen zum Nachweis von Sprachfertigkeiten umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen. Dauer, Umfang, Inhalt und Durchführung dieser Modulprüfungen orientieren sich an den Standards für den Erwerb international anerkannter Sprachfertigkeitssertifikate. Die Modalitäten werden in der Begleitung des jeweiligen Studienfaches bzw. Studiengangs erläutert.
- ⁸ Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang.
- ⁹ Der Ausschluss wird durch die Fakultät verfügt.

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 16. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen oder Kursen erfolgen durch mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

- ² Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.
- ³ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers abgenommen. Sie dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
- ⁴ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt. Sie dauern zwischen 45 und 90 Minuten.
- ⁵ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.
- ⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

⁷ Prüfungsmodalitäten von Sprachprüfungen, deren Dauer, Umfang, Inhalt und Durchführung sich an den Standards für den Erwerb international anerkannter Sprachfertigungszertifikate orientieren, sind in der jeweiligen anwendbaren Wegleitung festgelegt.

Referate, Essays, Übungsaufgaben und aktive Beteiligung

§ 17. Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen wie Proseminaren, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Kursen, geleiteten Praktika, Exkursionen, Tutoraten, Mitarbeit an Forschungsprojekten oder begleitetem Selbststudium erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, Essays oder Übungsaufgaben, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

² Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail).

Proseminar- und Seminararbeiten

§ 18. Interaktive Lehrveranstaltungen wie Proseminare, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und begleitetes Selbststudium können mit einer Proseminar- oder Seminararbeit ergänzt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die schriftliche Arbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Seminararbeiten müssen benotet werden. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit über die Annahme oder macht Auflagen für eine Überarbeitung.

³ Eine nicht angenommene schriftliche Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema neu verfasst werden.

Praktikumsberichte

§ 19. Die Leistungsüberprüfung von individuellen Praktika erfolgt durch Praktikumsberichte.

² Praktika dauern mehrere Wochen bis zu sechs Monaten und finden in staatlichen oder privaten Institutionen statt. Nach Rücksprache mit der betreffenden Institution und den Studierenden legen die verantwortlichen Dozierenden Art und Dauer des Praktikums sowie Inhalt und Umfang des Praktikumsberichtes in einem *Learning Contract* schriftlich fest, der von der Unterrichtskommission des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs bewilligt wird.

³ Praktikumsberichte werden durch die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten bewertet.

Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

§ 20. Für eine Tätigkeit im tutoriellen Bereich oder in der studentischen Selbstverwaltung können für das Bachelorstudium insgesamt 6 KP im komplementären Bereich angerechnet werden.

² Der Entscheid über die Anrechnung erfolgt durch die fakultäre Prüfungskommission.

Bachelorprüfungen

§ 21. In jedem der beiden Studienfächer gemäss § 6 Abs. 1 findet eine schriftliche Bachelorprüfung bzw. im Studiengang gemäss § 6 Abs. 2 finden zwei schriftliche Bachelorprüfungen statt.

² Die Bachelorprüfungen dauern in jedem Studienfach vier, in einem Studiengang zweimal vier Stunden und finden im Rahmen derselben Prüfungssession statt. Für Bachelorprüfungen in ausserfakultären Studienfächern gelten die Regeln in den entsprechenden Studienordnungen.

³ Studierende müssen sich für die Bachelorprüfungen anmelden. Die Fakultät regelt die Anmeldung zu den Bachelorprüfungen, Prüfungsabläufe und Termine in einem Merkblatt.

⁴ Zu den Bachelorprüfungen wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 60 KP in jedem Studienfach bzw. 120 KP im Studiengang erworben und die für die Gesamtnote zählenden, bewerteten Seminararbeiten nachweisen kann.

⁵ Als Prüfende fungieren die Dozierenden des betreffenden Studienfachs bzw. Studiengangs, die über eine Promotion verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

⁶ Prüfungsinhalte und Anzahl der zur Auswahl stehenden Themen sind in den Studienordnungen bzw. Studienplänen der Studienfächer bzw. Studiengänge geregelt.

⁷ Die Bachelorprüfungen werden von den Prüfenden benotet.

⁸ Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im betreffenden Studienfach bzw. Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Bachelorabschlussnote

§ 22. Beim Bachelorstudium mit Studienfächern wird die Abschlussnote folgendermassen ermittelt:

- a) die Noten der in den jeweiligen Studienordnungen bzw. Studienplänen vorgeschriebenen Seminararbeiten in jedem der beiden Studienfächer (je 25%),
- b) die Noten der Bachelorprüfungen in jedem der beiden Studienfächer (je 25%).

² Beim Bachelorstudium eines Studiengangs wird die Abschlussnote folgendermassen ermittelt:

- a) der Durchschnitt der Noten der in der jeweiligen Studienordnung bzw. dem jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Seminararbeiten (50%),
- b) die Noten der beiden Bachelorprüfungen (je 25%).

Prädikat

§ 23. Für ein bestandenes Bachelorstudium werden folgende Prädikate vergeben:

- summa cum laude* (6)
- insigni cum laude* (5,5)
- magna cum laude* (5)
- cum laude* (4,5)
- rite* (4)

Bachelorurkunde und -zeugnis

§ 24. Wer das Bachelorstudium gemäss § 12 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher die studierten Studienfächer bzw. der studierte Studiengang sowie das Gesamtprädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad «Bachelor of Arts» (BA) verliehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie die anerkannten Seminararbeiten detailliert ausgewiesen sind.

³ Werden im komplementären Bereich im Verlauf des Bachelor- und/oder Masterstudiums thematisch zusammenhängende Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 KP erworben, können diese auf Antrag an die Prüfungskommission in einem separaten Zertifikat speziell ausgewiesen werden. Die Liste der zertifizierbaren Studienangebote sowie deren Struktur werden in der Wegleitung für den komplementären Bereich aufgeführt. Die Wegleitung für den komplementären Bereich wird von der Fakultät erlassen.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 25. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Einsichtsrecht

§ 26. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 27. Studierende melden sich zu Prüfungen gemäss den §§ 15–19 sowie § 21 an. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin beim Studiendekanat einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission bzw. dem Studiendekanat vor bzw. unmittelbar nach der Prüfung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Studiendekanat legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden» (*fail*) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 28. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als «nicht bestanden» (*fail*) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 29. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen; bei der Anerkennung an ein Studienfach bzw. einen Studiengang gemäss dieser Ordnung entscheidet sie auf Antrag der Unterrichtskommission. Die Anerkennung an ausserfakultäre Studienfächer ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

² Erworbene Kreditpunkte, die innert 9 Jahren nicht zur Verleihung eines akademischen Grades geführt haben, müssen nicht mehr anerkannt werden.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

V. Zuständigkeit

Zuständige Unterrichtskommissionen für die Studienfächer und Studiengänge

§ 30. Die Fakultätsversammlung wählt die Unterrichtskommissionen.

² Die Unterrichtskommissionen sind für die Konzeption und Durchführung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs verantwortlich. Insbesondere beantragen sie der fakultären Prüfungskommission semesterweise das Lehrangebot des Studienfachs bzw. Studiengangs und beschliessen die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie beantragen der Prüfungskommission die Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen. Darüber hinaus sind sie für alle Belange des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

³ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen regelt das Fakultätsreglement.

Prüfungskommission

§ 31. Die Fakultätsversammlung wählt die Prüfungskommission.

² Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt das Fakultätsreglement.

³ Die Prüfungskommission nimmt im Auftrag der Fakultät die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, berät und beaufsichtigt die Unterrichtskommissionen und entscheidet in Rücksprache mit den Unterrichtskommissionen in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung oder die jeweilige Studienordnung bzw. der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Im Weiteren erlässt sie ein Reglement für die Unterrichtskommissionen sowie die Wegleitungen zu den Studienplänen der fakultären Studienfächer bzw. -gänge und die Merkblätter für den Bachelor- und Masterabschluss.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern

§ 32. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfaches verantwortlich. Insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Philosophisch-Historischen Fakultät die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen in Zusammenhang mit Härtefällen.

² Die Gremien und Zuständigkeiten für die fakultären Studienfächer und Studiengänge sowie für die ausserfakultären Studienfächer sind in der Tabelle im Anhang 2⁴ aufgeführt.

Fakultät

§ 33. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultätsversammlung.

Härtefälle

§ 34. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

⁴ Anhang 2: Siehe Fussnote 2.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 35. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studienordnung oder dem jeweiligen Studienplan sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 36. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem 1. August 2013 begonnen haben, beenden ihr Studium nach den zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studienplänen bzw. Studienordnungen der von ihnen gewählten Studienfächer bzw. Studiengänge. Für sie gelten diese Ordnungen und Pläne noch bis zum 31. Juli 2018 weiter.

Aufhebung anderer Erlasse

§ 37. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Studienordnung für das Studienfach Altertumswissenschaft mit einem Schwerpunkt im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- b) Studienordnung für das Studienfach Deutsche Philologie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- c) Studienordnung für das Studienfach Englisch im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- d) Studienordnung für das Studienfach Ethnologie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- e) Studienordnung für das Studienfach Französische Sprach- und Literaturwissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- f) Studienordnung für das Studienfach Geschichte im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- g) Studienordnung für das Studienfach Hispanistik im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- h) Studienordnung für das Studienfach Islamwissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- i) Studienordnung für das Studienfach Italianistik im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- j) Studienordnung für das Studienfach Jüdische Studien im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004 / 7. Februar 2005
- k) Studienordnung für das Studienfach Kulturanthropologie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- l) Studienordnung für das Studienfach Kunstgeschichte im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004

- m) Studienordnung für das Studienfach Medienwissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- n) Studienordnung für das Studienfach Musikwissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- o) Studienordnung für das Studienfach Nordische Philologie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- p) Studienordnung für das Studienfach Philosophie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- q) Studienordnung für das Studienfach Soziologie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- r) Studienordnung für das Studienfach Geschlechterforschung im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 12. Mai 2005
- s) Studienordnung für das Studienfach Osteuropäische Kulturen im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 12. Mai 2005
- t) Studienordnung für das Studienfach Gesellschaftswissenschaften im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 12. Mai 2005
- u) Studienordnung für das Studienfach Religionswissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 27. November 2008
- v) Studienordnung für den Studiengang Altertumswissenschaften mit zwei Schwerpunkten im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004
- w) Studienordnung für den Studiengang Osteuropa-Studien im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 2. Dezember 2004

Schlussbestimmung

§ 38. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004 aufgehoben.